

lung bildete sich jedoch der Grundsatz heraus, daß das Gericht gesetzlich nicht erwähnte, aber vom feudalen Standpunkt als strafwürdig erscheinende Fälle als *außerordentliche Verbrechen* bestrafen und eine *außerordentliche Strafe* verhängen durfte, die milder, schärfer oder anders geartet als die gesetzliche Strafe sein konnte.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts erreichte der Landesherr neben dem alleinigen *Begnadigungsrecht* das *Recht der Bestätigung* aller oder zumindest der schweren Strafurteile. Er und sein Kabinett konnten jedes Urteil aufheben, strafmildernd oder straferschwerend abändern, bindende Weisungen über die Durchführung des Verfahrens und das zu fallende Urteil im Einzelfall oder generelle Weisungen (darunter *Geheiminstruktionen*) erteilen (*Kabinettsjustiz*). Außerdem konnte der Fürst (ohne und wider das Recht) durch „*Machtspruch*“ (Gegensatz: *Gerichts-, Rechtspruch*) das Urteil fällen.

So äußerte sich Friedrich II. z. B. : „Wenn sie also nicht sprechen wollen, so tue ich es und spreche das Urteil nachstehendermaßen.“

**Damit wurde die Justiz zu einem Instrument der Willkür und des Terrors, das sich als brauchbar erwies, den Absolutismus zu festigen, oppositionelle Bewegungen zu unterdrücken und den fiskalischen Interessen zu dienen.**

Das Institut des *Majestätsverbrechens* wurde in stets größerem Umfang angewendet. Abweichungen vom Glauben der Landeskirche, Verletzung landesherrlicher Regale, Ungehorsam gegenüber Beamten und einfache Respektwidrigkeiten wurden als todeswürdige Verbrechen verfolgt. Es galt der römisch-rechtliche Grundsatz, daß „der Fürst nicht an das Gesetz gebunden“ sei. Die Juristen vertraten den Standpunkt, daß „dem Fürsten nichts unmöglich“ sei und daß er selbst Todesstrafen wegen Majestätsverbrechens ohne Beweis und Prozeß verhängen dürfe. Der angesehene Jurist Leyser erklärte, daß der Fürst im äußersten Fall auch zur „Tötung durch Gift“ berechtigt sei. In Sachsen wurde z. B. ein Beamter auf kurfürstlichen Befehl wegen Kopsation zur Einführung des Calvinismus langsam zu Tode gemartert.

In Interesse des *Fiskus* wurden hohe *Geldstrafen* erlassen, Bußen durch Drohung mit Prozessen erpreßt und schwere Verbrechen bei entsprechender Bezahlung nicht verfolgt. So wurde im Jahre 1693 ein Prozeß gegen den kursächsischen Kammerherrn Hoym wegen Bestechung, Unterschlagung, Begünstigung und wegen Erpressungen seiner Gutsuntertanen gegen Zahlung von 200000 Talern niedergeschlagen, und Hoym wurde in alle Ämter wiedereingesetzt.